

F. 1999 — 3696

[C — 99/00040]

25 JANVIER 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

- de l'arrêté royal du 24 septembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 1^{er} juin 1964 relatif à certains congés accordés à des agents des administrations de l'Etat et aux absences pour convenance personnelle et l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

- de l'arrêté royal du 23 janvier 1998 modifiant l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

- de l'arrêté royal du 21 septembre 1998 modifiant l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public;

- de l'arrêté royal du 24 septembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 1^{er} juin 1964 relatif à certains congés accordés à des agents des administrations de l'Etat et aux absences pour convenance personnelle et l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public;

- de l'arrêté royal du 23 janvier 1998 modifiant l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public;

- de l'arrêté royal du 21 septembre 1998 modifiant l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 25 janvier 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

N. 1999 — 3696

[C — 99/00040]

25 FEBRUARI 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

— van het koninklijk besluit van 24 september 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 juni 1964 betreffende sommige verloven toegestaan aan personeelsleden van de rijksbesturen en betreffende de afwezigheden wegens persoonlijke aangelegenheid en van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

— van het koninklijk besluit van 23 januari 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

— van het koninklijk besluit van 21 september 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector;

— van het koninklijk besluit van 24 september 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 1 juni 1964 betreffende sommige verloven toegestaan aan personeelsleden van de rijksbesturen en betreffende de afwezigheden wegens persoonlijke aangelegenheid en van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector;

— van het koninklijk besluit van 23 januari 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector;

— van het koninklijk besluit van 21 september 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 april 1995 ter uitvoering van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 25 januari 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Annexe 1 - Bijlage 1

MINISTERIUM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

10. APRIL 1995 — Königlicher Erlaß zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten, insbesondere des Artikels 102, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. November 1967, 2. April 1975, 5. April 1976, 24. November 1978, 22. Januar 1979, 16. November 1981, 18. November 1982, 3. Juli 1985, 28. Februar 1986, 16. April 1991, 21. November 1991, 4. März 1993 und 12. August 1993;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Juni 1964 über gewisse Urlaubsarten, die Bediensteten der Staatsverwaltungen gewährt werden, und über Abwesenheiten aus persönlichen Gründen, insbesondere des Artikels 3 § 3, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 1. Oktober 1987, 6. November 1991 und 4. März 1993, des Artikels 6, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, des Artikels 6bis, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1975, 7. März 1977 und 1. Oktober 1987, des Artikels 11, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. November 1981, 2. Oktober 1989 und 25. Oktober 1990, des Artikels 14, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, und des Artikels 16, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der Ministerien, insbesondere des Artikels 32, abgeändert durch den Königlichen Erlaß Nr. 279 vom 30. März 1984, und des Artikels 34quinquies Absatz 2, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 30. März 1983;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Januar 1995 über die Anwerbung statutarischen Personals in bestimmten öffentlichen Diensten, insbesondere des Artikels 3;

Aufgrund des Protokolls Nr. 81 vom 22. März 1995 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste;

Aufgrund des Protokolls Nr. 213 vom 23. März 1995 des Ausschusses der nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. März 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 10. März 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 10. März 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980 und vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß das Gesetz vom 10. April 1995 am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt, selbst in Ermangelung jeglichen Ausführungserlasses;

In der Erwägung, daß es im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Dienste wichtig ist, unverzüglich die zur Verwirklichung der Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der freiwilligen Viertageweche notwendigen Ausführungsmaßnahmen zu treffen;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers des Verkehrswesens und der Öffentlichen Unternehmen, Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes, Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Pensionen, Unseres Ministers der Beschäftigung und der Arbeit und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

TITEL I — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

- « Gesetz »: das Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor,
- « vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit »: die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes erwähnte Halbzeitarbeitsregelung,
- « freiwillige Viertageweche »: die verkürzten Leistungen, so wie sie in Artikel 7 § 1 des Gesetzes definiert sind.

TITEL II — Allgemeine Ausführungsbestimmungen**KAPITEL I — Vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit**

Art. 2 - Für die Anwendung von Artikel 3 § 1 des Gesetzes ist unter « Halbzeitbeschäftigung » eine Arbeitsregelung zu verstehen, aufgrund deren das Personalmitglied dazu verpflichtet ist, im Laufe eines Monats die Hälfte der mit einer Vollzeitbeschäftigung verbundenen Leistungen zu erbringen.

Die Halbzeitbeschäftigung wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Personalmitglied, das sich für das vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit entschieden hat, und seinem Vorgesetzten entweder jeden Tag oder gemäß einer anderen festen Aufteilung innerhalb der Woche oder des Monats ausgeübt. Die Aufteilung der verkürzten Leistungen erfolgt nach ganzen oder halben Tagen.

Während der Periode, wo das Personalmitglied im Rahmen der Halbzeitarbeitsregelung keine Leistungen zu erbringen hat, darf es keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 3 - § 1 - Die zuständige Behörde kann das vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit nur bei vorher von dieser Behörde bestimmten Ämtern von einer vorherigen Erlaubnis abhängig machen.

§ 2 - Wenn ein öffentlicher Dienst es für notwendig erachtet, ein Personalmitglied wegen seiner spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten oder wegen der Bedeutung des Auftrages, mit dem es betraut ist, weiter vorzeitig zu beschäftigen, kann er das Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit an einem späteren als dem vom Personalmitglied gewählten Datum beginnen lassen, ohne daß die Zeitspanne zwischen dem vom Personalmitglied gewählten und dem vom öffentlichen Dienst genehmigten Datum sechs Monate überschreiten darf. Im Streitfall obliegt die Beweislast dem öffentlichen Dienst.

KAPITEL II — *Verpflichtung in bezug auf die Viertageweche*

Art. 4 - § 1 - Zur Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes sendet die Provinzial- oder Gemeindeverwaltung per Einschreibebrief eine Verpflichtung in dreifacher Ausfertigung an den für den öffentlichen Dienst zuständigen Föderalminister.

§ 2 - Der für den öffentlichen Dienst zuständige Föderalminister kann die Verpflichtung ablehnen, falls diese die Gesetzesbedingungen nicht erfüllt, bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern oder Ämtern ohne ausreichende Rechtfertigung vom Recht auf die Viertageweche ausgeschlossen werden oder die Erfüllung der Ersatzpflicht keine ausreichenden Garantien für zusätzliche Beschäftigungen bietet.

§ 3 - Der öffentliche Dienst kommt in den Genuß der in Artikel 10 § 2 des Gesetzes erwähnten Vergünstigung ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem eine von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Föderalminister unter Vermerk seines Einverständnisses unterzeichnete Ausfertigung an diesen öffentlichen Dienst zurückgesandt wird. Ein Duplikat dieser Ausfertigung wird an die für diesen öffentlichen Dienst mit der Eintreibung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragte Einrichtung verschickt.

Unbeschadet des Paragraphen 2 gilt die Vergünstigung ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem der in § 1 erwähnte Brief versendet worden ist, als erworben.

§ 4 - Die Verpflichtung wird gemäß Anlage 1 zum vorliegenden Erlaß abgefaßt.

KAPITEL III — *Ausdehnung des Anwendungsbereiches des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit oder der freiwilligen Viertageweche*

Art. 5 - § 1 - Der Antrag, mit dem eine in Artikel 14 des Gesetzes erwähnte Behörde darum ersucht, daß das vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit oder die freiwillige Viertageweche auf sie für anwendbar erklärt wird, wird an den für den öffentlichen Dienst zuständigen Föderalminister gerichtet.

§ 2 - Ein kollektiver Antrag kann von der Behörde eingereicht werden, die die Aufsicht über die Behörden ausübt, für die vorgeschlagen wird, das vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit oder die freiwillige Viertageweche auf sie für anwendbar zu erklären.

§ 3 - Bei Einreichung des in den Paragraphen 1 oder 2 erwähnten Antrags muß die betroffene Behörde in ausreichender Form nachweisen, daß durch das vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit oder die freiwillige Viertageweche weder unmittelbar noch mittelbar zusätzliche Ausgaben zu Lasten der Föderalbehörde oder der sozialen Sicherheit entstehen.

KAPITEL IV — *Sicherstellung der Einkünfte für die Zahlung der Pensionen*

Art. 6 - Die Bestimmungen von Artikel 12 §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten sind anwendbar auf die Einzahlungen, die in Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vorgenommen werden müssen.

Art. 7 - Die Bestimmungen von Artikel 61*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen sind anwendbar auf die Einzahlungen, die in Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vorgenommen werden müssen.

KAPITEL V — *Kontrollmaßnahmen*

Art. 8 - Unbeschadet der Pflichten der Gerichtspolizeioffiziere werden als Bedienstete bestimmt, die mit der Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragt sind, innerhalb der Grenzen, die ihnen gesetzt werden aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 zur Verteilung der Zuständigkeiten der mit der Arbeitsinspektion beauftragten Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Arbeit und der Sozialfürsorge und der Bergbauverwaltung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. April 1965 und 9. März 1976:

1. die Inspektoren und beigeordneten Inspektoren der Verwaltung der Arbeitsvorschriften und der Arbeitsbeziehungen des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit,
2. die Inspektoren und beigeordneten Inspektoren der Sozialinspektion des Ministeriums der Sozialfürsorge,
3. die Inspektoren und beigeordneten Inspektoren des Landesamtes für soziale Sicherheit.

Art. 9 - § 1 - Der vorliegende Artikel ist anwendbar auf die öffentlichen Dienste, die dem Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor unterliegen, insofern sie in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnt sind.

§ 2 - Spätestens am 31. März eines jeden Kalenderjahres übermitteln die öffentlichen Dienste dem Präsidenten des Hohen Konzertierungsausschusses, dem sie unterstehen, ein nach dem Muster in Anlage 2 zum vorliegenden Erlaß erstelltes Bestandsverzeichnis.

Der Hohe Konzertierungsausschuß kann jedoch beschließen, daß das Bestandsverzeichnis dem Präsidenten eines Übergangskonzertierungsausschusses oder eines Basiskonzertierungsausschusses übermittelt werden muß.

§ 3 - Spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres sendet der Präsident des Hohen Konzertierungsausschusses oder gegebenenfalls der Präsident eines Zwischenkonzertierungsausschusses oder eines Basiskonzertierungsausschusses eine Ausfertigung der Bestandsverzeichnisse an die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen.

Art. 10 - § 1 - Der vorliegende Artikel ist anwendbar auf die öffentlichen Unternehmen, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen eingestuft sind.

§ 2 - Spätestens am 30. April eines jeden Kalenderjahres sendet der Präsident der in Artikel 30 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnten paritätischen Kommission den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen eine Ausfertigung eines nach dem Muster in Anlage 2 zum vorliegenden Erlaß erstellten Bestandsverzeichnisses zu.

TITEL III — Auf bestimmte öffentliche Dienste bezogene Ausführungsbestimmungen

KAPITEL I — Anwendungsbereich

Art. 11 - Der vorliegende Titel ist auf die in Artikel 2 des Gesetzes erwähnten öffentlichen Dienste anwendbar, unter Ausschluß der Provinzen und Gemeinden.

KAPITEL II — Vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit

Art. 12 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 3 § 2 dürfen definitiv ernannte Personalmitglieder, die Inhaber eines Dienstgrades sind, dessen Gehaltstabelle derjenigen entspricht, die verbunden ist mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder einem höheren Dienstgrad in der Hierarchie der Dienstgrade, die Bedienstete der Staatsverwaltungen innehaben können, das Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit nicht geltend machen.

Ebensowenig können definitiv ernannte Personalmitglieder, die eine Außenstelle leiten und Inhaber eines Dienstgrades sind, dessen Gehaltstabelle derjenigen entspricht, die verbunden ist mit einem Dienstgrad im Rang 10 oder einem höheren Dienstgrad in der Hierarchie der Dienstgrade, die Bedienstete der Staatsverwaltungen innehaben können, das Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit geltend machen.

Das Personalmitglied, das den öffentlichen Dienst leitet, kann jedoch in den Fällen, in denen das reibungslose Funktionieren des Dienstes dadurch nicht gestört wird, den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personalmitgliedern, die darum bitten, gestatten, in den Genuß der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes zu kommen.

§ 2 - Personalmitglieder im Dienst der Kanzleien und Staatsanwaltschaften, die Inhaber des Dienstgrades eines Chefgreffiers, Greffier-Kanzleichefs, Greffier-Dienstleiters, Sekretärs oder beigeordneten Sekretär-Dienstleiters sind, sind vom Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit ausgeschlossen.

Der Minister der Justiz kann nach Stellungnahme der Gerichtsbehörden das von Inhabern des Dienstgrades eines Greffiers, Haupt-Kommis-Greffiers, Kommis-Greffiers, beigeordneten Sekretärs, Haupt-Kommis-Sekretärs und Kommis-Sekretärs beantragte vorzeitige Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit gewähren.

Art. 13 - § 1 - Das Personalmitglied, das von dem Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit Gebrauch zu machen wünscht, reicht zu diesem Zweck bei der Behörde, der es untersteht, einen nach dem Muster in Anlage 3 zum vorliegenden Erlaß erstellten Antrag ein.

Der Antrag wird mindestens drei Monate vor Beginn der Periode des Urlaubs wegen vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit eingereicht.

Die Periode des Urlaubs wegen vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit beginnt am ersten Tag eines Monats.

Das Personalmitglied erhält eine Empfangsbestätigung für seinen Antrag.

§ 2 - Die Behörde verfügt ab dem Tag der Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags über fünfzehn Tage, um Artikel 3 § 2 geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag des Personalmitglieds als definitiv.

§ 3 - Das Personal im Dienst der Kanzleien und Staatsanwaltschaften reicht seinen Antrag beim Ministerium der Justiz ein und setzt die zuständigen Gerichtsbehörden davon in Kenntnis.

§ 4 - Jede Behörde kann Anlage 3 unbeschadet ihres Inhalts eigenen Erfordernissen anpassen.

Art. 14 - Während der Periode des Urlaubs wegen vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit kann das Personalmitglied keinen Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art oder keinen hiermit gleichgesetzten Urlaub bekommen, und es darf ihm nicht gestattet werden, aus welchen Gründen auch immer verkürzte Leistungen zu erbringen. Es kann auch keine Regelung der Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit beanspruchen.

KAPITEL III — Freiwillige Viertageweche

Art. 15 - § 1 - Vertragspersonal, das angestellt wurde, um einen außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu decken, ist von dem Recht auf die freiwillige Viertageweche ausgeschlossen.

§ 2 - Personalmitglieder, die Inhaber eines Dienstgrades sind, dessen Gehaltstabelle derjenigen entspricht, die verbunden ist mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder einem höheren Dienstgrad in der Hierarchie der Dienstgrade, die Bedienstete der Staatsverwaltungen innehaben können, können das Recht auf die freiwillige Viertageweche nicht geltend machen.

Ebensowenig können definitiv ernannte Personalmitglieder, die eine Außenstelle leiten und Inhaber eines Dienstgrades sind, dessen Gehaltstabelle derjenigen entspricht, die verbunden ist mit einem Dienstgrad im Rang 10 oder einem höheren Dienstgrad in der Hierarchie der Dienstgrade, die Bedienstete der Staatsverwaltungen innehaben können, das Recht auf die freiwillige Viertageweche geltend machen.

Das Personalmitglied, das den öffentlichen Dienst leitet, kann jedoch in den Fällen, in denen das reibungslose Funktionieren des Dienstes dadurch nicht gestört wird, den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personalmitgliedern, die darum bitten, gestatten, in den Genuß der freiwilligen Viertageweche zu kommen.

§ 3 - Personalmitglieder im Dienst der Kanzleien und Staatsanwaltschaften, die Inhaber des Dienstgrades eines Chefgreffiers, Greffier-Kanzleichefs, Greffier-Dienstleiters, Sekretärs oder beigeordneten Sekretär-Dienstleiters sind, sind vom Recht auf die freiwillige Viertageweche ausgeschlossen.

Der Minister der Justiz kann nach Stellungnahme der Gerichtsbehörden die von Inhabern des Dienstgrades eines Greffiers, Haupt-Kommis-Greffiers, Kommis-Greffiers, beigeordneten Sekretärs, Haupt-Kommis-Sekretärs und Kommis-Sekretärs beantragte freiwillige Viertageweche gewähren.

§ 4 - Wenn ein öffentlicher Dienst es für notwendig erachtet, ein Personalmitglied wegen seiner spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten oder wegen der Bedeutung des Auftrages, mit dem es betraut ist, weiter vollzeitig zu beschäftigen, kann er das Recht auf die freiwillige Viertageweche an einem späteren als dem vom Personalmitglied gewählten Datum beginnen lassen, ohne daß die Zeitspanne zwischen dem vom Personalmitglied gewählten und dem vom öffentlichen Dienst genehmigten Datum sechs Monate überschreiten darf. Im Streitfall obliegt die Beweislast dem öffentlichen Dienst.

Art. 16 - § 1 - Das Personalmitglied, das von dem Recht auf die freiwillige Viertageweche Gebrauch zu machen wünscht, reicht zu diesem Zweck bei der Behörde, der es untersteht, einen nach dem Muster in Anlage 4 zum vorliegenden Erlaß erstellten Antrag ein.

Der Antrag wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Periode eingereicht, während deren das Personalmitglied seine Leistungen auf Basis der Viertageweche erbringen wird.

Die Periode der freiwilligen Viertageweche beginnt am ersten Tag eines Monats.

Das Personalmitglied erhält eine Empfangsbestätigung für seinen Antrag.

§ 2 - Die Behörde verfügt ab dem Tag nach der Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags über fünfzehn Tage, um Artikel 15 § 4 geltend zu machen.

Unbeschadet des Artikels 17 gilt der Antrag des Personalmitglieds nach Ablauf dieser Frist als definitiv.

§ 3 - Das Personal im Dienst der Kanzleien und Staatsanwaltschaften reicht seinen Antrag je nach Fall beim Chefgreffier, Greffier-Kanzleichef oder Sekretär ein und setzt den Minister der Justiz davon in Kenntnis.

§ 4 - Jede Behörde kann Anlage 4 unbeschadet ihres Inhalts eigenen Erfordernissen anpassen.

Art. 17 - § 1 - Der vom Personalmitglied vorgeschlagene Arbeitskalender wird in Hinsicht auf das Funktionieren des Dienstes unter Berücksichtigung der von anderen Personalmitgliedern des Dienstes eingereichten Anträge auf Teilzeitarbeit überprüft.

§ 2 - Falls aus der Überprüfung hervorgeht, daß der vom Personalmitglied vorgeschlagene Arbeitskalender nicht angenommen werden kann, teilt der Dienstleiter dem Betroffenen die Gründe für die Ablehnung des vorgeschlagenen Arbeitskalenders mit. Gleichzeitig teilt er dem Betroffenen in numerierter Reihenfolge die annehmbaren Arbeitskalender mit.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung kommt dem Personalmitglied binnen acht Tagen nach Einreichung des Antrages zu; nach Ablauf dieser Frist gilt der vom Personalmitglied vorgeschlagene Arbeitskalender als angenommen.

§ 3 - Das Personalmitglied verfügt ab dem Tag nach dem Tag, an dem es die in § 2 erwähnte Mitteilung erhalten hat, über acht Tage, um von seinem Antrag abzusehen.

Falls das Personalmitglied nicht binnen dieser Frist reagiert, ist der vom Dienstleiter als erster vorgeschlagene Arbeitskalender auf den Betreffenden anwendbar.

§ 4 - Der Dienstleiter kann jederzeit das Personalmitglied, das sich für die freiwillige Viertageweche entschieden hat, ersuchen, den Arbeitskalender abzuändern.

Unbeschadet der Paragraphen 1 bis 3 kann der Arbeitskalender nur mit Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds abgeändert werden.

Art. 18 - Der Regelung der freiwilligen Viertageweche kann nur mittels Einreichung der Kündigung durch das Personalmitglied gemäß Artikel 7 § 2 des Gesetzes ein Ende gesetzt werden.

Die Kündigung kann nur im neunten Monat jeder einjährigen Periode eingereicht werden, während deren das Personalmitglied seine Leistungen auf Basis der freiwilligen Viertageweche erbringt.

Die Regelung der freiwilligen Viertageweche muß immer am Ende eines Monats auslaufen.

Art. 19 - Während der Periode, wo das Personalmitglied im Rahmen der freiwilligen Viertageweche keine Leistungen zu erbringen hat, darf es keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 20 - § 1 - Während der Periode der freiwilligen Viertageweche kann dem Personalmitglied nicht gestattet werden, aus welchen Gründen auch immer verkürzte Leistungen zu erbringen, außer aus Gesundheitsgründen. Es kann auch keine Regelung der Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit beanspruchen.

§ 2 - Die Periode, während deren ein Personalmitglied seine Leistungen auf Basis der freiwilligen Viertageweche erbringt, wird ausgesetzt, sobald es einen Mutterschaftsurlaub, einen Elternschaftsurlaub, einen Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art, einen Urlaub, um bei Parlaments- oder Provinzialwahlen zu kandidieren, beziehungsweise einen Aufnahmeurlaub im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft erhält.

§ 3 - Bei einer Aussetzung der Periode, während deren ein Personalmitglied seine Leistungen auf Basis der freiwilligen Viertageweche erbringt, wird die in Artikel 8 § 1 des Gesetzes erwähnte Gehaltsergänzung mit einer Bruchzahl multipliziert, deren Zähler die Anzahl während besagter Periode geleisteter Tage darstellt und deren Nenner die Anzahl Tage darstellt, die geleistet worden wären, wenn obenerwähnte Periode nicht ausgesetzt worden wäre.

TITEL IV. — Abänderungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 21 - Artikel 102 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. November 1967, 2. April 1975, 5. April 1976, 24. November 1978, 22. Januar 1979, 16. November 1981, 18. November 1982, 3. Juli 1985, 28. Februar 1986, 16. April 1991, 21. November 1991, 4. März 1993 und 12. August 1993, wird wie folgt ergänzt:

« 15. Urlaub wegen vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit,

16. Urlaub, um vier Fünftel der ihm normalerweise auferlegten Leistungen in vier Werktagen pro Woche zu erbringen».

Art. 22 - In Artikel 3 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Juni 1964 über gewisse Urlaubsarten, die Bediensteten der Staatsverwaltungen gewährt werden, und über Abwesenheiten aus persönlichen Gründen, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, werden zwischen Nr. 2 und Nr. 3 folgende Vermerke eingefügt:

« 2bis. vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit,

2ter. freiwillige Viertageweche, ».

Art. 23 - In Artikel 6 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, werden die Wörter « des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit oder der freiwilligen Viertageweche » zwischen den Wörtern « der Teilzeitarbeit » und « ein, wird die Dauer » eingefügt.

Art. 24 - In Artikel 6bis Absatz 4 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Mai 1975, 7. März 1977 und 1. Oktober 1987, werden die Wörter « des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit oder der freiwilligen Viertageweche » zwischen den Wörtern « der Teilzeitarbeit » und « ein, wird die Dauer » eingefügt.

Art. 25 - Artikel 11 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 26 - Artikel 12 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlaß vom 6. November 1991, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Art. 12 - Der Staatsbedienstete hat ein Recht auf Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art für einen Zeitraum von maximal fünfzehn Werktagen pro Jahr; der Urlaub wird in ganzen oder halben Tagen genommen.

Außer dem in Absatz 1 vorgesehenen Urlaub hat der Staatsbedienstete ein Recht auf Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art für einen Zeitraum von maximal dreißig Werktagen pro Jahr:

1. für den Krankenhausaufenthalt einer Person, die mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnt, oder eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades, der nicht mit dem Bediensteten unter einem Dach wohnt,

2. für die Aufnahme von Kindern zu Lasten des alleinstehenden Bediensteten, die das Alter von 15 Jahren nicht erreicht haben, während der Perioden der Schulferien.

Der in Absatz 2 erwähnte Urlaub wird in Perioden von mindestens fünf Werktagen genommen.

Der Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art wird nicht entlohnt. Im übrigen wird er mit Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Die Höchstdauer des Urlaubs aus zwingenden Gründen familiärer Art und die in Absatz 3 erwähnte Periode von mindestens fünf Werktagen werden gemäß Artikel 3 § 3 proportional verkürzt. »

Art. 27 - Artikel 14 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 4 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

« Für den Bediensteten, der seine Leistungen in Anwendung der Kapitel VI und VII oder in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor um vollständige Tage verkürzt, werden Abwesenheitstage, während deren der Bedienstete Leistungen zu erbringen gehabt hätte, als Krankheitsurlaub verbucht. »

2. Paragraph 5 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

« Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit setzt weder den in den Kapiteln VI und VII erwähnten Regelungen der verkürzten Leistungen noch der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelung der Viertageweche ein Ende. »

Art. 28 - Artikel 16 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 1. Oktober 1987, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

« Disponibilität wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit setzt weder den in den Kapiteln VI und VII erwähnten Regelungen der verkürzten Leistungen noch der im Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Regelung der Viertageweche ein Ende. »

Art. 29 - Artikel 32 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der Ministerien wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« § 3 - Wenn das Monatsgehalt nicht vollständig zu zahlen ist, wird dessen Höhe wie folgt festgelegt:

Das vollständige Monatsgehalt wird mit einer Bruchzahl multipliziert:

a) wenn die Anzahl geleisteter Tage dieses Monats kleiner als oder gleich zehn ist:

$$\frac{\text{Anzahl geleisteter Tage} \times 1,4}{30}$$

b) wenn die Anzahl geleisteter Tage dieses Monats größer als zehn ist:

$$30 - \frac{(\text{Anzahl geleisteter Tage} \times 1,4)}{30}$$

Die Anzahl geleisteter Tage ist gleich der Anzahl geleisteter Stunden geteilt durch 7,6.

Mit geleisteten Tagen werden Tage gleichgesetzt, für die der Bedienstete ein Recht auf Gehalt hat».

2. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 30 - Die Überschrift von Kapitel I Abschnitt IV desselben Erlasses wird durch folgende Überschrift ersetzt:

« *Abschnitt IV* - Gehalt bei verkürzten Leistungen »

Art. 31 - Artikel 34*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 30. März 1983, wird aufgehoben.

Art. 32 - § 1 - Die Artikel 34*quater* und 34*quinquies* Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 30. März 1983, werden aufgehoben.

§ 2 - In Artikel 34*quinquies* Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 30. März 1983, werden die Wörter « wegen Abwesenheit aus persönlichen Gründen » zwischen den Wörtern « der verkürzten Leistungen » und « werden die zeitlich gestuften Erhöhungen » eingefügt.

Art. 33 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Januar 1995 über die Anwerbung statutarischen Personals in bestimmten öffentlichen Diensten wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« In Abweichung von Absatz 1 ist es der zuständigen Behörde gestattet, von Amts wegen anzuwerben im Hinblick auf die Ersetzung der statutarischen Bediensteten der Stufen 3 und 4, die in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor von dem Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit Gebrauch machen ».

Art. 34 - Der vorliegende Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, außer die Artikel 25 und 26, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten, und die Artikel 29 bis 32, die am 1. September 1995 in Kraft treten.

Art. 35 - Unsere Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister

und Minister des Verkehrswesens und der Öffentlichen Unternehmen

E. DI RUPO

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Der Minister der Pensionen

M. COLLA

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit

Frau M. SMET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau M. DE GALAN

Anlage 1

VERPFLICHTUNGI. TEIL. DER VOM VERANTWORTLICHEN DES DIE VERPFLICHTUNG EINGEHENDEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES AUSZUFÜLLEN IST

Der Unterzeichnete (Name und Vorname),
 (Funktion),
 handelnd im Namen
 (Name des die Verpflichtung eingehenden öffentlichen Dienstes) erklärt, daß der vorgenannte öffentliche Dienst sich dazu verpflichtet :

1. seinen Personalmitgliedern das Recht zuzuerkennen, ihre Vollzeitbeschäftigung auf vier Fünftel der ihnen normalerweise auferlegten Leistungen zu verkürzen, wobei die Leistungen in vier Werktagen pro Woche erbracht werden.

Die nachstehenden Kategorien von Personalmitgliedern und Ämtern können dieses Recht jedoch nicht geltend machen :

.....

Diesen Personalmitgliedern wird das Recht aus folgenden Gründen verweigert :

.....

2. den Personalmitgliedern, die von ihrem Recht auf die Viertageweche Gebrauch machen, ein den verkürzten Leistungen entsprechendes Gehalt zu zahlen, zuzüglich einer Gehaltsergänzung von Franken pro Monat,
3. die Personalmitglieder, die von ihrem Recht auf die Viertageweche Gebrauch machen, gemäß dem Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor durch Arbeitslose zu ersetzen. Die Ersatzpflicht wird wie folgt erfüllt:

.....

4. die sich aus Titel VI des Gesetzes über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Beiliegend eine Abschrift des mit den repräsentativen Organisationen abgeschlossenen Protokolls, aus der die Verpflichtung des öffentlichen Dienstes hervorgeht.

Datum:

Unterschrift:

II. DEM FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST ZUSTÄNDIGEN FÖDERALMINISTER VORBEHALTENER TEIL

Vorliegende Verpflichtung tritt in Kraft am

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 10. April 1995 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
 J. VANDE LANOTTE

Anlage 2

KONTROLLKARTENEUVERTEILUNG DER ARBEITÖFFENTLICHER SEKTOR

BEZEICHNUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES ODER ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMENS:

JAHR, AUF DAS SICH DIE DATEN BEZIEHEN:

Personalbestand

A. Statutarische Personalmitglieder

Anzahl statutarischer Personalmitglieder im Dienst am 01/01 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen	
Anzahl statutarischer Personalmitglieder im Dienst am 31/12 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen	
Statutarische Personalmitglieder im Dienst am 01/01 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerte	
Statutarische Personalmitglieder im Dienst am 31/12 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerte	
Anzahl Überstunden, die während des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, bezahlt wurden	

B. Vertragspersonalmitglieder

Anzahl Vertragspersonalmitglieder im Dienst am 01/01 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen	
Anzahl Vertragspersonalmitglieder im Dienst am 31/12 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen	
Vertragspersonalmitglieder im Dienst am 01/01 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerte	
Vertragspersonalmitglieder im Dienst am 31/12 des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerte	
Anzahl Überstunden, die während des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, bezahlt wurden	

Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeit

Bezeichnung der Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit:

.....

A. Anträge

Anzahl der eingereichten Anträge	
Anzahl der zugelassenen Anträge	
Anzahl der abgelehnten Anträge	
Anzahl der nicht auf gültige Weise eingereichten Anträge	
Anzahl der Anträge, die vom Antragsteller zurückgenommen wurden und folglich keine Wirkung haben	
Anzahl der Anträge voriger Jahre, die sich im Laufe des betroffenen Kalenderjahres verlängern	
Anzahl der Anträge, denen im Laufe des betroffenen Kalenderjahres ein Ende gesetzt worden ist	

B. Freiwerdende Arbeitszeit und Ersetzung

Gesamtanzahl Stunden Arbeitszeit, die im Laufe des Kalenderjahres infolge einer Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit freigeworden sind	
Gesamtanzahl Stunden Arbeitszeit, die im Laufe des Kalenderjahres durch Beschäftigung von Ersatzpersonen ausgeglichen wurden	
Anzahl der statutarischen Personalmitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eine Beschäftigung als Ersatzperson ausüben	
Anzahl der Vertragspersonalmitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eine Beschäftigung als Ersatzperson ausüben	

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 10. April 1995 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
J. VANDE LANOTTE

Anlage 3

ANTRAGSFÖRMULARVORZEITIGES AUSSCHIEDENI. VOM PERSONALMITGLIED AUSZUFÜLLENDER TEIL

Name und Vorname:

Geburtsdatum: / /

Dienstgrad:

Beginndatum der Periode des vorzeitigen Ausscheidens: 01/ /

Ich wüñsche, am 01/ / in den Ruhestand versetzt zu werden (1)

Wie mit meinem Vorgesetzten vereinbart, wähle ich folgenden Arbeitskalender (2):

.....

Unterschrift:

II. VOM VORGESETZTEN DES ANTRAGSTELLERS AUSZUFÜLLENDER TEIL

Der Antragsteller hat an folgendem Datum eine Empfangsbestätigung (3) für den Antrag erhalten: / /

Name des Vorgesetzten:

Unterschrift:

III. VOM DIENSTLEITER DES ANTRAGSTELLERS AUSZUFÜLLENDER TEIL

Das Beginndatum der Periode des vorzeitigen Ausscheidens wird nicht/wird (4) verlegt.

Neues Beginndatum: 01/ /

Der Antragsteller wurde davon am / / in Kenntnis gesetzt.

Name des Dienstleiters:

Datum: / /

Unterschrift:

IV. VOM DIENSTLEITER DES PERSONALDIENSTES AUSZUFÜLLENDER TEIL

Dem Antrag zugewiesene laufende Nummer:

Es wird/wird nicht (4) vorgeschlagen, eine Ersatzperson einzustellen. Bezeichnung des Dienstgrades der Ersatzperson: Die Einstellung der Ersatzperson erfolgt ebenfalls auf Basis des unter der laufenden Nummer registrierten Antrages

Finanzielle Verrechnung

Infolge des Antrags freiwerdende Lohnsumme (5)	
Von vorigem Antrag zu übertragender Saldo	
Kostpreis Ersatzperson (6)	
Neuer Saldo	

Name des Dienstleiters:

Datum: / /

Unterschrift:

V. DER FINANZINSPEKTION VORBEHALTENER TEIL

Die Finanzinspektion ist/ist nicht (4) einverstanden mit der unter Teil IV vorgeschlagenen Einstellung.

Name des Finanzinspektors:

Datum: / /

Unterschrift:

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 10. April 1995 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

J. VANDE LANOTTE

—

Note

(1) Durch den Vermerk dieses Datums wird das Personalmitglied nicht von der Verpflichtung befreit, seine Pension zu beantragen.

(2) Die Leistungen im Rahmen einer Halbzeitbeschäftigung werden jeden Tag oder gemäß einer anderen festen Aufteilung innerhalb der Woche oder des Monats erbracht mit der Maßgabe, daß die Aufteilung der Leistungen nach ganzen oder halben Tagen erfolgt.

(3) Eine Empfangsbestätigung wird nur für Personalmitglieder ausgestellt, auf die das vorzeitige Ausscheiden anwendbar ist.

(4) Unzutreffendes streichen.

(5) Die freiwerdende Lohnmasse entspricht 50 % des Jahresgehaltes zu 100 % des Personalmitglieds zu Beginn der Periode des vorzeitigen Ausscheidens, vermindert um 172 378 Franken.

(6) Das Jahresgehalt zu 100 % mit null Jahren Besoldungsdienstalter wird in Rechnung gestellt.

Anlage 4

ANTRAGSFÖRMULARVIERTAGEWOCHEI. VOM PERSONALMITGLIED AUSZUFÜLLENDER TEIL

Name und Vorname:

Geburtsdatum: / /

Dienstgrad:

Eigenschaft: definitiv ernannt/vertraglich angestellt (1)

Beginndatum der Periode der Viertagewoche: 01/ / /

Ich wüncbe, am folgenden Wocbentag keine Leistungen zu erbringen (2)

Unterschrift:

II. VOM VORGESETZTEN DES ANTRAGSTELLERS AUSZUFÜLLENDER TEIL

Der Antragsteller bat an folgendem Datum eine Empfangsbestätigung (3) für den Antrag erhalten:

/ /

Name des Vorgesetzten:

Unterschrift:

III. VOM DIENSTLEITER DES ANTRAGSTELLERS AUSZUFÜLLENDER TEIL

Das Beginndatum der Periode der Viertagewoche wird nicht/wird (1) verlegt.

Neues Beginndatum: 01/ /

Der Antragsteller wurde davon am / / in Kenntnis gesetzt.

Der Arbeitskalender wird nicht/wird (1) abgeändert.

Der Antragsteller wird an folgendem Wocbentag keine Leistungen erbringen:

Der Antragsteller verzichtet nicht/verzichtet (1) auf sein Recht auf die Viertagewoche.

Name des Dienstleiters:

Datum: / /

Unterschrift:

IV. VOM DIENSTLEITER DES PERSONALDIENSTES AUSZUFÜLLENDER TEIL

Dem Antrag zugewiesene laufende Nummer:

Der Antragsteller wecbzelt nicht/wecbzelt (4) von einer Regelung der verkürzten Leistungen auf die Viertagewoche über oder bat nicht/bat (4) während des der Periode der Viertagewoche vorausgehenden Jahres wenigstens dreißig Tage Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art genommen. Für die Ersetzung kann nocb/kann nicht mehr (4) auf bereits zur Ersetzung abwesender Bediensteter angeworbene Vertragspersonal zurückgegriffen werden.

Es wird/wird nicht (4) vorgeschlagen, ein Vertragspersonalmitglied als Ersatzperson einzustellen. Die Anwerbung erfolgt ebenfalls auf Basis des unter der laufenden Nummer registrierten Antrages. Das einzustellende Vertragspersonalmitglied erfüllt die Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 18. November 1991 zur Festlegung der Bedingungen für die Einstellung aufgrund eines Arbeitsvertrages in bestimmten öffentlichen Diensten und gehört der Kategorie der Arbeitslosen an, die durch das Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor definiert ist.

Es wird/wird nicht (4) vorgeschlagen, den Beschäftigungsprozentsatz eines bereits als Ersatzperson im Rahmen der Viertageweche angeworbenen Vertragspersonalmitglieds zu erhöhen.

Finanzielle Verrechnung

Infolge des Antrags freiwerdende Lohnsumme (5)	
Von vorigem Antrag zu übertragender Saldo	
Kostpreis Ersatzperson (6)	
Neuer Saldo	

Name des Dienstleiters:

Datum: / /

Unterschrift:

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 10. April 1995 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
J. VANDE LANOTTE

Note

(1) Unzutreffendes streichen.

(2) Es kann ein fester Tag in der Woche gewählt werden (z. B. keine Leistungen am Dienstag) oder eine andere Regelung, wie zum Beispiel während der ersten Woche keine Leistungen am Montag, während der zweiten Woche keine Leistungen am Dienstag, während der dritten Woche keine Leistungen am Mittwoch oder während der ersten sechs Monate keine Leistungen am Mittwoch und während der nächsten sechs Monate keine Leistungen am Freitag. Diese Beispiele sind nicht erschöpfend.

(3) Eine Empfangsbestätigung wird nur für Personalmitglieder ausgestellt, auf die die Viertageweche anwendbar ist.

(4) Unzutreffendes streichen.

(5) Die freigewordene Lohnsumme entspricht 20 % des Jahresgehaltes zu 100 % des Personalmitglieds, das die Viertageweche wählt, zu Beginn der Viertageweche, vermindert um 41 087 Franken.

Falls ein Personalmitglied von einer Regelung verkürzter Leistungen auf die Viertageweche überwechselt oder während der Periode der Viertageweche vorausgehenden Jahres wenigstens dreißig Tage Urlaub aus zwingenden Gründen familiärer Art genommen hat, ist die Lohnsumme so lange gleich null, wie für die Ersetzung auf bereits beschäftigtes Vertragspersonal zurückgegriffen werden kann. Wenn diese Personalmitglieder dennoch durch ein neu einzustellendes Vertragspersonalmitglied ersetzt werden müssen, entspricht die Lohnsumme 120 075 Franken.

(6) Falls es sich um ein anzuwerbendes Personalmitglied handelt, wird das Jahresgehalt zu 100 % mit null Jahren Besoldungsdienstalter in Rechnung gestellt, multipliziert mit dem Prozentsatz der zu erbringenden Arbeitsleistungen.

Falls es sich um die Ausdehnung des Arbeitsvertrages eines bereits zur Ersetzung im Rahmen der Viertageweche angeworbenen Personalmitgliedes handelt, wird der reale Kostpreis der Ausdehnung zu 100 % in Rechnung gestellt.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 25 janvier 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 25 januari 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE